

## Natur im 6i

### A Name, Zweck und Aufgaben

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Natur im 6i» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

#### Art. 2 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied bei BirdLife Zürich, der seinerseits Mitglied ist bei BirdLife Schweiz.

#### Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt Schutz, Pflege und Erweiterung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Pflanzen und Tieren, sowie die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt und ökologischen Infrastruktur; insbesondere im Zürcher Stadtkreis 6.

Der Verein verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

#### Art. 4 Tätigkeiten

Der Verein Natur im 6i erreicht seinen Zweck durch

- a) Information und Förderung des Interesses an der Natur mittels Exkursionen, Vorträgen Kursen, Standaktionen, Ausstellungen und Pressearbeit
- b) Durchführung von Arbeitseinsätzen
- c) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen
- d) Unterstützung und Beratung von Gemeindebehörden, Körperschaften und Privaten bei der Planung und Umsetzung von Biodiversitäts-Fördermassnahmen
- e) Interessensvertretung und Stellungnahmen zu Naturschutzfragen gegenüber der Öffentlichkeit und Privaten
- f) Beschaffung und Betreuung von Nistgelegenheiten für freilebende Vögel und einheimische Tiere
- g) Errichtung und Betreuung von ökologisch wertvollen Naturflächen.

### B Mitgliedschaft

#### Art. 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitgliedern
- c) Jugendmitgliedern bis 25 Jahre

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Anmeldung.

Die Mitgliederbeiträge werden für jede Kategorie jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Menschen mit kleinem Budget gilt ein reduzierter Mitgliederbeitrag.

#### Art. 6 Austritt

Ein Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Nach zweimaligem Nichtbezahlen des Jahresbeitrags in Folge kann der Vorstand einen Ausschluss beschliessen; ebenso, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstösst oder diesen schädigt.

## C Organisation

### Art. 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

### Art. 8 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV). Eine ordentliche GV findet jährlich im ersten Quartal statt. Ausserordentliche GV können durch den Vorstand oder auf Verlangen von 20% der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur GV hat mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Traktandierungs-Anträge zuhanden der GV sind bis spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

### Art. 9 Stimmrechte

Alle an der Versammlung anwesenden Mitglieder ab 10 Jahren sind stimmberechtigt.

### Art. 10 Zuständigkeit

Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums sowie der Rechnungsrevisor:innen
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Behandlung von Anträgen
- f) Statutenänderungen
- g) Auflösung des Vereins

Die Mitglieder fassen Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen sowie Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.

Wahlen werden offen durchgeführt sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder ein geheimes Prozedere verlangt.

### Art. 11 Schriftliche oder elektronische Abstimmung

<sup>1</sup>Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a) eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Delegiertenversammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail. Oder
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail.

<sup>2</sup> Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 8 ff

#### Art. 12 Der Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Präsident/die Präsidentin leitet die Versammlungen.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen (Kollektivunterschrift zu zweien).

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig; er hat Anrecht auf Spesenvergütung.

#### D Finanzen

##### Art. 13 Einnahmen

Einnahmen des Vereins sind Mitgliederbeiträge und freiwillige Zuwendungen sowie allfällige Überschüsse aus der Vereinstätigkeit.

##### Art. 14 Finanzkompetenz

Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets zu tätigen. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, Ausgaben bis Fr. 1000.- pro Fall bis max. Fr. 3000.- im Jahr in eigener Kompetenz zu tätigen.

##### Art. 15 Revisionsstelle

Die GV wählt zwei Revisor:innen für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Revisor:innen prüfen die Rechnung und stellen der GV schriftlich Bericht und Antrag.

##### Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### E Auflösung des Vereins

##### Art. 17 Auflösung

Im Falle einer Auflösung soll das vorhandene Vereinsvermögen sowie die Akten an BirdLife Zürich zur Verwaltung übergeben werden. Kommt es innerhalb von 5 Jahren nach Vereinsauflösung zur Gründung eines anderen, steuerbefreiten Vereins mit gleichem Zweck, so hat BirdLife Zürich diesem das Vereinsvermögen zuzuführen. Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum von BirdLife Zürich.

Sollte bei Auflösung des Vereins eine Vermögensübertragung an den steuerbefreiten Verband BirdLife Zürich nicht möglich sein, sind die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel einer anderen steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.

Rückzahlungen an Vereinsmitglieder oder Spender sind ausgeschlossen.

F Schlussbestimmungen

Art. 18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 Protokoll

Über Versammlungen und Sitzungen ist Protokoll zu führen.

Art. 20 Handelsregistereintrag und Steuerbefreiung

Der Vorstand ist ermächtigt, den Verein im Handelsregister einzutragen und beim zuständigen Steueramt eine Steuerbefreiung zu beantragen.

Art. 21 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 7. April 2024 in Kraft.

Die Aktuarin



Anna Sax

Der Co-Präsident



Ephraim Pörtner